

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/9/11 3Ob11/68, 2Ob554/85 (2Ob555/85, 2Ob556/85, 2Ob1508/85), 1Ob155/20f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.09.1968

Norm

ABGB §1333

EO §210 VA

EO §210 VE

ZinsenG §3

Rechtssatz

Es sind zwar die Zinseszinsen gleichfalls Verzugszinsen, da sie einen Verzug in der Zinsenzahlung zur Voraussetzung haben. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sind aber unter "Verzugszinsen" solche im engeren Sinn, also die vom fälligen Kapital zu berechnenden Zinsen, zu verstehen, wogegen die für den Fall der Säumnis in der Zinsenzahlung zu entrichtenden Zinsen als "Zinseszinsen" bezeichnet werden. Zur Anmeldung von Verzugszinsen im Meistbotsverteilungsverfahren.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 111/68

Entscheidungstext OGH 11.09.1968 3 Ob 111/68

- 2 Ob 554/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 2 Ob 554/85

nur: Es sind zwar die Zinseszinsen gleichfalls Verzugszinsen, da sie einen Verzug in der Zinsenzahlung zur Voraussetzung haben. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sind aber unter "Verzugszinsen" solche im engeren Sinn, also die vom fälligen Kapital zu berechnenden Zinsen, zu verstehen, wogegen die für den Fall der Säumnis in der Zinsenzahlung zu entrichtenden Zinsen als "Zinseszinsen" bezeichnet werden. (T1)

- 1 Ob 155/20f

Entscheidungstext OGH 02.03.2021 1 Ob 155/20f

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0003295

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at